



Nr. 45 vom 12.11.2021

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
04.11.21	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Bennhausen für das Jahr 2021	470
04.11.21	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Stetten für das Jahr 2021	472
04.11.21	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bischheim	474
04.11.21	Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Kirchheimbolanden	475
04.11.21	Bekanntmachung der 6. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses der Stadt Kirchheimbolanden am 17.11.2021	485

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
22.10.21	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Dannenfels über die Offenlegung des Jagdkatasters und der Genossenschaftsversammlung am 29.11.21	486

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Bennhausen für das Jahr 2021 vom 04.11.2021

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **28.10.2021** - AZ.: 33/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	233.030 €	860 €	233.890 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	241.510 €	5.810 €	247.320 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-8.480 €	-4.950 €	-13.430 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.820 €	-4.950 €	-3.130 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	51.660 €	51.660 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	104.600 €	104.600 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	-52.940 €	-52.940 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-1.820 €	57.890 €	56.070 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 52.940 € erhöht und auf **52.940 € neu festgesetzt**. Davon dienen 45.000 € zur Zwischenfinanzierung.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **17.02.2020** beschlossene **Stellenplan wird nicht geändert.**

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	468.971,00 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	483.349,42 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	493.644,95 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	475.374,95 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	461.944,95 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	454.854,95 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	449.434,95 €

Bennhausen, 04.11.2021

gez. Horsch

(Horsch)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt vom 15.11.2021 bis 24.11.2021** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Stetten für das Jahr 2021 vom 04.11.2021

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **28.10.2021** - AZ.: 33/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	861.990 €	24.810 €	886.800 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	881.390 €	37.690 €	919.080 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-19.400 €	-12.880 €	-32.280 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	26.490 €	-12.880 €	13.610 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	500 €	500 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	873.500 €	22.690 €	896.190 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-873.500 €	-22.190 €	-895.690 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	847.010 €	35.070 €	882.080 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung **in Höhe von 873.500 € um 22.190 € erhöht und auf 895.690 € neu festgesetzt.**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und der Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **19.05.2021** beschlossene **Stellenplan** wird nicht geändert.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	1.755.333,84 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	1.797.643,84 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	1.765.363,84 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	1.766.053,84 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	1.769.833,84 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	1.783.793,84 €

Stetten, 04.11.2021

gez. Angermayer

(Angermayer)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt** vom **15.11.2021 bis 24.11.2021** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung

vom 04.11.2021

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bischheim vom 04.07.2018

Der Gemeinderat Bischheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

V. Benutzung der Leichenhalle

a) Für die Aufbewahrung einer Leiche und/oder Durchführung einer Trauerfeier 200,00 €

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bischheim, 04.11.2021

(Brack)

Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung

zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Kirchheimbolanden vom 04.11.2021

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Stadt erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungs- beiträge nach §§ 135 a – c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbandecke und Fußwegbelags.

§ 3 Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Stadtgebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung (Anlage 1) das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 2 beigelegt.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 30 %.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v. H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
 2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

- c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbstständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingärten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

- 1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschoszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschoszahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. Bsp. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücken, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandenen Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v. H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. Die Bezeichnung des Beitrages,
 2. Den Namen des Beitragsschuldners,
 3. Die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. Den zu zahlenden Betrag,
 5. Die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. Die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. Die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. Eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 18 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges und
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt. Es gilt dann die jeweils höhere Verschonungsfrist.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchstaben a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind. Selbiges gilt auch für Grundstücke, welche Kosten für die erstmalige Herstellung aufgrund von Verträgen geleistet bzw. über Kaufverträge abgelöst haben. Bei Erschließungsverträgen beginnt die Verschonung mit der erfolgten Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistungen, bei Ablösungen und ähnlichen Regelungen der Beiträge in privatrechtlichen Kaufverträgen mit der Entstehung der allgemeinen sachlichen Beitragspflicht für die Verkehrsanlage. Bei geleisteten Sanierungsausgleichsbeiträgen beträgt die Verschonungsdauer 10 Jahre und beginnt ab Festsetzung der Beiträge.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Beitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:
Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Kirchheimbolanden vom 22.03.2019.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kirchheimbolanden, den 04.11.2021


(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister



Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Abrechnungs-
gebiet

Anlage 2

Für das Gebiet der Stadt Kirchheimbolanden wird eine Abrechnungseinheit gebildet.

Begründung nach § 3 Abs. 1 der Satzung i. V. m. § 10 a Abs. 1 KAG

- 1) Die Stadt Kirchheimbolanden hat insgesamt ca. 8.000 Einwohner.
- 2) Alle Verkehrsanlagen sind räumlich zusammenhängend und nicht voneinander abgrenzbar.
- 3) Es liegen keine Zäsuren vor, welche die Aufteilung in zwei oder mehrere Abrechnungseinheiten rechtfertigen würde.

Information bezgl. verschonter Straßen ab 01.01.2021

Diese werden erstmals wieder gemäß § 13 der Ausbaubeitragssatzung in dem unten genannten Jahr bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig:

1. Am Bahndamm (von Edenborner Str. (Pl.Nr. 1475/26 bis Einmündung Woogmorgen (Pl.Nr. 1485/7)	2026
2. Am Thielwoog	2028
3. Bahnhofstraße (Sparkasse – Bahnhof)	2022
4. Dr.-Kurt-Schumacher-Str. (Verlängerung ab Pl.Nr. 2780/220 Haus Nr. 31 gegenüber Pl.Nr. 2780/197 Haus Nr. 28)	2022
5. Hetzelborn	2022
6. Karl-Fittler-Straße	2033
7. Konrad-Adenauer-Ring (Verlängerung ab Pl.Nr. 2823/16 Haus Nr. 22 gegenüber Pl.Nr. 2823/36 Haus Nr. 25)	2022
8. Linsenpfad	2026
9. Marnheimer Straße	2028
10. Mühlstraße	2026
11. Pilgeramstraße	2022
12. Röntgenstraße	2033
13. Vorstadt (Fußgängerzone und Fahrstr.)	2024
14. Vorstadt (ehemals Voba – Sparkasse)	2028
15. Waldstraße	2022
16. Windhof	2026
17. Zur Güldengewann (Verlängerung ab Hausnr.16 / 37)	2022
18. Schlossstraße von Pl.Nr. 128 – 34/2 und 150/10 bis 34, von Konrad-Lucae-Platz bis Torbogen/Bücherei	2022
19. Stumpfe Gässchen	2022
20. Weedegasse	2022
21. Husarenhof	2022
22. Mozartstraße von Pl.Nr. 141 und 142 (Eckgrundstück), von Hausnr. 1 bis Einmündung Husarenhof	2022
23. Mozartstraße von Pl.Nr. 142 (Eckgrundstück) bis 224 und 22 bis 228, ab Hausnr. 3 bzw. Einmündung Husarenhof bis Einmündung Langstraße	2024
24. Umlandstraße Zufahrt zum Parkdeck	2033
25. Am Thielwoog – Verlängerung (Pl. Nr. 2879/22 - ab Hausnr. 35)	2040



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

04.11.2021 StBgm/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 6. Sitzung des Haupt- Finanz- und Personalausschusses der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Mittwoch, 17. November 2021, 19:00 Uhr

im Westflügel der Stadthalle an der Orangerie, Dr.-Edeltraud-Sießl-Allee 4 in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
Nicht öffentlicher Teil	
1.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Namensnennung von Spenden
Öffentlicher Teil <u>ab 19:05 Uhr</u>	
2.	Prüfung eines privatrechtlichen Engagements der Stadt Kirchheimbolanden auf dem Gebiet des Baus, des Erwerbs und der Nutzung von Wohnungen und gewerblichen Immobilien
3.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Spende für Kita Villa Kunterbunt
4.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Patenschaft für 1 Baluster
5.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Patenschaft für 1 Baluster
6.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Spende zur Förderung der Erziehung - Waldkita
7.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Patenschaft für 2 Baluster
8.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Patenschaft für ein Baluster

(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes stehen für die Öffentlichkeit nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung.

Bekanntmachung

1. Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) für die Jagdgenossenschaft Dannenfels

Das Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Dannenfels liegt in der Zeit vom 15.11.2021 bis einschließlich 29.11.2021 während der üblichen Dienststunden, öffentlich aus.

Seit 16.03.2020 ist das Rathaus für Besucher aufgrund der Corona- Pandemie geschlossen, der Dienstbetrieb der Verbandsgemeindeverwaltung bleibt jedoch aufrechterhalten. Die Einsichtnahme in den ausgelegten Jagdkataster ist möglicherweise nur nach vorheriger Terminabsprache mit den Mitarbeitern der Liegenschaftsabteilung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 06352/4004-408, oder -412 oder per Email vg@kirchheimbolanden.de möglich. Ohne vorherige Terminvereinbarung können Sie auch den Anweisungen am Haupteingang des Rathauses in der Neuen Allee 2 folgen, um telefonischen Kontakt mit der Verbandsgemeindeverwaltung (Zentrale mit Weiterverbindung an einen Sachbearbeiter der Liegenschaftsabteilung) aufzunehmen.

Während dieser Zeit können alle Eigentümer der im Jagdbezirk liegenden Grundstücke oder Ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten das Verzeichnis einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Grundflächenverzeichnis am Tage der Jagdgenossenschaftsversammlung als verbindlich.

2. Versammlung der Jagdgenossenschaft Dannenfels

Die Jagdgenossen des Jagdbezirks Dannenfels werden hiermit zu einer am

**Montag, dem 29.11.2021, um 19:45 Uhr
im Landhotel Berg, Oberstraße 11, 67814 Dannenfels**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung / Begrüßung
2. Rechnungslegung und Entlastung 2020
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages 2020
4. Abschussplan 2021/2022
5. Information - Sachstand Datenschutzbeauftragter
7. Sonstiges

Dannenfels, 26.10.2021
gez.

(Huy)
Jagdvorsteher